Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1879)

Heft: 30

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 30. Samstag den 26. Juli 1879.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr 5. 80

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Eine Episode aus dem solothurnerischen Pfarrstiftsprozeß.

(Schluß.)

—

Darin, daß Herr Fürsprech J. Amiet in seiner Replik der „neuentstandenen christkatholischen Pfarrei zu Franziskanern in Solothurn, welche gänzlich außer dem bisherigen allgemeinen kirchlichen Verbande steht," keine Mitberechtigung an dem im Streit liegenden Parochialgut von St. Urs und Victor zuerkennt, liegt nicht etwa die definitive Erklärung: „Die neue altkatholische Gemeinde schaue, wie sie sich einrichte und erhalte; vom Stiftsvermögen soll ihr nie und nimmer etwas zu gut kommen." Nein! Nur der von der Regierung künstlich eingeschobene Entr'act (Rechtsbegehren zu Gunsten der neuen Gemeinde) sollte aus dem Prozeß, als nicht hineingehörend, eliminirt werden. Ist einmal der Streit, um den es sich gegenwärtig allein handelt, der Streit zwischen Stadt und Staat, bundesgerichtlich entschieden, dann werden die beiden Parteien der Stadtgemeinde sich wohl unschwer vergleichen. „Es geht nicht an, eine solche Rechtsfrage durch das Organ unserer heutigen Proceßgegnerin, der hohen Regierung, in gegenwärtigem Processe gleichsam auf Nebenwegen dem hohen Bundesgerichte zur Auswirkung eines präjudiciellen Entscheides vorzulegen. Bei der gegenwärtigen Proceßlage ist es processualisch absolut unmöglich, daß das hohe Bundesgericht in ein solches „Anerbieten" eintreten könne. Wenn einmal in einer besondern Klage die altkatholische Pfarrgemeinde ihre Ansprüche uns direct gegenüberstellt, so werden wir darauf antworten." S. 108.

Die klagführende Partei war um so weniger in der Lage, dem landesväterlichen Patronat der Regierung zu Gunsten der neuen „Franziskanergemeinde" anzuerkennen, als die Regierung bisher eine wundersame Scheu an den Tag legte, die Liste der „über 450 stimmberechtigten" Altkatholiken, auf Grund welcher sie die neue Gemeinde anerkannte, zu veröffentlichen! In der „Replik" lesen wir hierüber:

Dieses Gesuch war nämlich von Seite des Einwohnergemeinderathes und des Ammannamtes außergerichtlich schon wiederholt an die h. Regierung gestellt worden, nämlich am 21. Mai und 29. Juni 1877 von Seite des Einwohnergemeinderathes, ebenso auch vom Ammannamte allein. Allein bis auf den heutigen Tag würdigte die h. Regierung die fraglichen Gesuche keiner Antwort. Erst durch die unterm 29. April 1879 dem hohen Bundesgerichte eingereichte Antwort auf das zweite eventuelle Zwischengesuch vernahm die Klagpartei Folgendes:

„Der Staat Solothurn sei gegen„wärtig nicht in der Lage, diesem Ge„suche entsprechen zu können, da er „weder Verzeichnisse der römisch-katho„lischen noch der christkatholischen Kirch„gemeinden besitze. Die christkatholische „Kirchgemeinde Solothurn und der „Staat Solothurn seien doch gewiß „zwei ganz verschiedene Rechtssubjecte. „Wenn deßhalb die Klägerin sich be„rechtiget glaube, das Namensverzeich„niß und die Unterschriften sämmtli„cher Kirchgenossen der christkatholischen „Kirchgemeinde Solothurn zur Einsicht „zu verlangen, so bleibe es ihr unbe„nommen, sich an diese zu wenden."

Wir repliciren hierauf, daß wir gegenwärtig durchaus in keinem processualischen noch sonstigen Verhältnisse zu der christkatholischen Kirchgemeinde von Solothurn stehen, sondern berechtigt sind, uns hier einzig und allein an den Staat Solothurn zu halten, der in seinem Angebote, welches er aus dem staatlich eincassirten katholischen Stadtpfarreigut von Solothurn uns officiell in seiner dem Bundesgerichte eingegebenen Antworterklärung macht, auch die christkatholische Kirchgemeinde zur Hälfte (!) bedacht wissen will, und dieses uns gegenüber förmlich zu Recht setzt. Es ist uns weder vom Staate noch von der christkatholischen Kirchgemeinde je ein Verzeichniß ihrer Mitglieder eingereicht, sondern im Gegentheil vorenthalten worden. Wir kennen weder die Namen, noch den Ursprung, noch die Anzahl ihrer Kirchgenossen. Von der hohen Regierung aber wissen wir, daß sie zur Zeit, als sie den Beschluß vom 18. Juni 1877 faßte, im Besitze des fraglichen Verzeichnisses war und sein mußte; denn gerade dieses Verzeichniß bildete ja die Basis zur Anerkennung jener Minorität von Kirchgemeindegenossen als einer besondern Corporation. Auch muß sich bei den bezüglichen Acten im Staatsarchive, wenn auch das Original und die Unterschriften der neu geschaffenen Corporation herausgegeben worden wären, wenigstens eine Abschrift vorfinden, die nicht vorenthalten werden darf; denn alle Belege zu Beschlüssen werden in der Regel, wenn nicht im

Original, doch wenigstens abschriftlich aufbewahrt.

Wir wissen nicht, wie wir uns das Heimlichhalten fraglichen Verzeichnisses und das systematische Verweigern desselben erklären sollen. Auf der andern Seite können wir mit unserer Replik und eventuellen Einlassung auf das Anerbieten des Staates im Allgemeinen nicht länger zuwarten. Wir wären aus den bereits angeführten Gründen und speciell auch wegen vorenthaltener und nicht geschehener officieller Mittheilung der Namen der „christkatholischen" Kirchgemeinde an die Behörden der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn nicht im Entferntesten in der Lage, auch nur eventuell uns näher in die von der hohen Regierung geschätzten Bedürfnisse der „christkatholischen Kirchgemeinde" einzulassen, auch wenn wir, was nicht der Fall ist, hiezu bevollmächtigt wären. Wir verzichten dermalen in gegenwärtiger Replik auf die Stellung eines bezüglichen fernern Zwischengesuches nach Art. 118. 119 leg. cit., uns vorbehaltend, wenn es nothwendig werden sollte, es später zu thun. Die „christkatholische Kirchgemeinde" steht ja nicht als Partei im Recht. Auch kann nach unserer Ansicht die Anerkennung der corporativen Selbstständigkeit einer „christkatholischen Gemeinde" in Solothurn von Seite der Regierung und deren Beschluß vom 18. Juni 1877 keineswegs für letztere genügen, Ansprüche an das Pfarrvermögen von St. Urs überhaupt zu erheben. Noch viel weniger kann es angehen, daß die beklagte Partei gleichsam als Anwalt und Vertreter eines nach ihrer Ansicht gleichberechtigten klägerischen Quasi-Litisconsorten auftrete, während die Klagpartei kein solches klägerisches Litisconsortium anerkennt. Eine solche durch die Antworterklärung der hohen Regierung von Solothurn und ihre Antwort auf die gestellte uns abgedrungene Erläuterungsfrage in diesen Proceß hineingeworfene Verquickung der Parteistellung ist unerhört und prozessualisch unzulässig. —

* * *

Zu allen Zeiten begegnen wir der Thatsache, daß Staatsregierungen werkthätige Vorliebe zum „Gute des Nächsten" an den Tag legten, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese Liebe sich früherhin mehr auf die Güter der Nachbarstaaten bezog, die man mit Gewalt oder List zu „reorganisiren" bestrebt war, indess' man die eigenen Bürger und Corporationen gewissenhaft bei ihrem Recht und Besitzstande schützte. Erst dem modernen Staate war es vorbehalten, nach den Gütern und Rechtsamen der eigenen Leute (Privaten und Corporationen) die „patriotisch-reorganisirende" Hand auszustrecken. Ihm steht bei diesen Bestrebungen der ganze Apparat der legislativen und executiven Gewalt zur Verfügäng, dem bedrohten „Unterthanen" lediglich der Richter. Möge Herr Amiet, der unbeugsame Kämpe für Recht und Freiheit, es erproben, daß wenigstens das höchste eidg. Gericht einen sichern Schutz gegen die legislativen und executiven „Reorganisationstendenzen" bilde! — Seinem monumentalen Werke aber wünschen wir einen recht großen Leserkreis.

△ Darf einem Geistlichen die Vornahme kirchlicher Funktionen bei der Beerdigung vorsätzlicher Selbstmörder zugemuthet werden?

(Eine bundesräthliche Entscheidung.)

—

II.

Gegen Ende Februar wurde Hr. Pfarrer R. vor Bezirksamt citirt, um einen „ernstgemessenen Verweis" für „seine von Intoleranz zeugende und öffentliches Aergerniß erregende Weigerung" anzuhören, sammt der Verfällung in die 50fränkige Ordnungsbuße unter Androhung noch ernsteren Vorgehens für den Wiederholungsfall.

Wenige Tage nachher brachten die Blätter die Nachricht, daß ein römisch-katholischer Pfarrer (Hr. Herzog von Gansingen im Frickthal), welcher im August 1878 von der Regierung wegen Nichtabhaltung der Gedächtnißmessen für einen im Rausch dahingestorbenen Schnapstrinker mit der gleichen Buße belegt, an den Bundesrath appellirt hatte, mit seinem Rekurse abgewiesen worden, indem er als Geistlicher der aargauischen Staatskirche verpflichtet gewesen, die mit seinem geistlichen Amte verbundenen Funktionen vorzunehmen und sich daher für seine Weigerung nicht auf den Art. 49 berufen könne.

Es war daher für das Pfarramt K. wenig Aussicht, daß der Bundesrath in seinem grundsätzlich gleichen Falle eine andere Entscheidung treffen werde. Gleichwohl entschloß sich Hr. Pfarrer R. zum Rekurse. Es galt vorab, nachzuweisen, daß er — obschon aargauischer Staatsbeamter — keine Amtspflicht hatte, den Thierarzt Keller kirchlich zu beerdigen, indem weder eine kantonale noch eine eidgenössische Verordnung den Geistlichen die Assistenz bei Leichenbegängnissen von Selbstmördern vorschreibe, und daß er in Folge dessen mit vollem Rechte sich auf die von der Bundesverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit berufe und insbesondere auf die Bestimmung: „Niemand darf zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden."

Wir lassen diesen Nachweis, wie er in der Rekursschrift ausgeführt ist, wörtlich folgen.

„In der That habe ich keine kantonale Staatsverordnung übertreten. Die über Beerdigung der Selbstmörder am 23. Januar 1833 erlassene Verordnung des Kleinen Rathes besagt lediglich, daß Leichname von Selbstmördern auf den gewöhnlichen Begräbnißplätzen beerdigt werden sollen. (Gesetzesband III. S. 112). Von einer Mitwirkung Seitens des Ortsgeistlichen durch Vornahme des kirchlichen Beerdigungsritus geschieht keine Erwähnung. Meines Wissens gibt es keinen einzigen Staat, in welchem den Geistlichen vorgeschrieben wäre, vorsätzliche Selbstmörder kirchlich zu bestatten. Wenn im Erkenntniß des h. Regierungsrath gesagt ist, daß im Kanton Aargau die Selbstmörder schon

lange und allenthalben in gleicher Weise beerdigt worden seien wie andere Verstorbene, so trifft dies nicht unterschiedslos zu. Denn es sind mir eine Reihe von Fällen vorsätzlichen Selbstmordes bekannt, wo der Ortsgeistliche sich jeder kirchlichen Funktion enthielt, ohne sich unangenehme Folgen zuzuziehen.

„Aber auch gegenüber eidgenössischen Gesetzesbestimmungen und Verordnungen habe ich mich ebensowenig verfehlt, als gegen kantonale. Wohl sucht man den Art. 53 der Bundesverfassung gegen mich geltend zu machen, welcher bestimmt: „Die Verfügung über die Begräbnißplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann."

„Diese an die bürgerlichen Behörden gerichtete Vorschrift bezweckt offenbar lediglich die bürgerliche Schicklichkeit der Beerdigung. Auf Veranstalten der Civilbehörden soll schicklich sein der Begräbnißort, schicklich die Beerdigungszeit, schicklich die Art und Weise, wie der Verstorbene nach dem Begräbnißplatze gebracht und dort in das Grab gesenkt wird. Gottesdienstliche Handlungen, von welchen die bürgerlich schickliche Beerdigung begleitet sein mag, fallen gänzlich außer Betracht. Das war bei Uebertragung der Civilstandsfunktionen an bürgerliche Behörden der leitende Gesichtspunkt, daß auch die Beerdigung ferner nicht mehr an kirchliche Verrichtungen gebunden sein soll. Wie Verlobte, ohne die Mitwirkung eines Geistlichen in Anspruch zu nehmen, eine bürgerlich ehrenhafte Ehe schließen können, so ist Angesichts des Art. 53 der Bundesverfassung auch diejenige Beerdigung als eine ehrenhafte zu betrachten, die lediglich auf civilem Wege unter Beobachtung der bürgerlichen Vorschriften geschieht.

„Hätte der Verstorbene im gegenwärtigen Falle befragt werden können, ob er unter geistlicher Mitwirkung bestattet werden wolle: wie hätte seine Antwort gelautet? Hat er nicht durch seine offenkundige Abneigung gegen die katholische Kirche und die Art und Weise, wie er aus dem Leben getreten ist, deutlich genug erklärt, daß er sich, wie im Leben, so auch nach dem Tode jeden geistlichen Beistand verbitte.

* * *

„Hat sich der Recurrent gegen keine gesetzliche Vorschrift und administrative Verordnung verfehlt, wie er im Obigen nachgewiesen zu haben glaubt, so kann er sich dagegen auf Grundsätze der Bundesverfassung berufen, die ihn zu dem eingehaltenen Verfahren vollkommen berechtigten.

„Art. 49 der Bundesverfassung erklärt die Glaubens- und Gewissensfreiheit als unverletzlich, und bestimmt unter anderm insbesondere, daß Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden darf.

„Der Recurrent gibt unbeanstandet zu, daß letztere Bestimmung den mit der Seelsorge betrauten Geistlichen nur in beschränktem Sinne zu gut kömmt, indem sie zu religiösen Handlungen, die in ihrer Amtspflicht liegen, verhalten werden können.

„Zu Funktionen hingegen, die von ihrem Amte nicht gefordert, oder mit demselben sogar unverträglich sind, dürfen sie offenbar nicht genöthigt werden. Sonst wäre für sie die Gewissensfreiheit eine rein illusorische.

„Nun ist aber die kirchliche Beerdigung vorsätzlicher Selbstmörder eine solche religiöse Handlung, die durch ein allgemein gültiges Kirchengesetz geradezu verboten ist.

„Wenn der Laie zu einer religiösen Handlung nicht gezwungen werden darf, weil sie seiner Glaubensansicht nicht zusagt, soll dann der Geistliche zu einer verbotenen Religionshandlung genöthigt werden dürfen? Soll er Strafe zu gewärtigen haben, wenn und weil er nach den Vorschriften seiner Confession handelt? Läge hierin nicht eine schwere Verletzung der im Art. 49 allen Schweizern, also auch denjenigen geistlichen Standes, garantirten Glaubens- und Gewissensfreiheit?

„Uebrigens sprechen sich auch die aargauischen Gesetze für die berechtigte Gewissensfreiheit der Geistlichen aus. Als sich der aargauische Clerus im Jahr 1835 aus Gewissensbedenken weigerte, den vorgelegten Staatseid zu schwören, erließ der h. Große Rath eine Interpretation des bezüglichen Gesetzes dahin lautend: „Daß aus dem in Unserm Gesetze vom 6. Wintermonate 1835 vorgeschriebenen Eid der bepfründeten Geistlichen nie etwas entnommen oder gefolgert werden könne und solle, was der katholischen Religion, den Rechten der Kirche, oder den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwider liefe."

„In diesem Sinne hat auch der Recurrent bei Uebernahme seines Amtes als Pfarrer von K. den Staatseid geleistet; in diesem Sinne hat er geschworen, sowohl die bestehende Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze zu beobachten, als auch seine heiligen Amtspflichten nach Vorschrift der katholischen Kirche, von welcher er die Sendung erhalten hat, getreulich zu erfüllen.

„Aus diesem Staatseide darf also nicht gefolgert werden, daß einzelne oder mehrere oder sämmtliche Parochianen dem Seelsorger Verrichtungen zumuthen dürfen, in Fällen, wo sie ihm durch die Kirchengesetze verboten sind.

„Das Verbot, vorsätzliche Selbstmörder kirchlich zu beerdigen, ist, soweit es die Mitwirkung der Pfarrer betrifft, ein allgemein respektirtes, und wie oben bemerkt, besteht im Aargau eine Regierungsverordnung, welche zwar die Beerdigung der Selbstmörder auf dem gewöhnlichen Begräbnißplatze verlangt, hingegen an die Geistlichen keine Zumuthung für Vornahme kirchlicher Verrichtungen stellt.

„Konnte der Seelsorger zur Zeit, da er noch mit dem Civilstandamte betraut war, bei Beerdigung notorisch zurechnungsfähiger Selbstmörder jede kirchliche Funktion unterlassen, ohne sich der geringsten Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig zu machen, so ist dies jetzt, wo die Civilstandsverrichtungen ausschließlich weltlichen Beamten übertragen sind, in vermehrtem Grade der Fall, indem nun auch die Pflicht einer passiven Assistenz für ihn dahin gefallen ist.

Der Unterzeichnete muß daher den Vorwurf der Pflichtversäumniß und willkürlichen Handelns als einen völlig grundlosen zurückweisen und sich gegen die über ihn verhängte Strafe als eine unverdiente, in keiner Hinsicht zu rechtfertigende förmlich verwahren.

(Schluß folgt.)

✠

Chorherr Josef Brunner in Zurzach.

—

Dieser, in seinen vielseitigen amtlichen Stellungen um Kirche und Staat bestverdiente, nach einem kaum achttägigen Krankenlager, mit den Tröstungen der hl. Religion versehene, Donnerstag den 17. Juli l. J. in Gott selig verschiedene Priester hat es wohl verdient, daß Freundeshand ein bescheidenes Kränzchen auf dessen frischen Grabhügel winde. Es soll dieß mit folgenden Zeilen geschehen.

Der selig Verblichene entstammte einer braven christlichen, der ländlichen Beschäftigung sich ausschließlich widmenden Familie in Bettwil, aargauischen Bezirkes Muri, und ward daselbst den 12. Heumonat 1808 geboren und vom damaligen wackern Ortspfarrer Isler unter dem Namen „Josef" getauft. Die Eltern hießen: Johann Brunner und Barbara Meier von Villmergen. Nachdem der talentvolle, lernbegierige Knabe die Dorfschule seiner Vatergemeinde mit bestem Erfolge besucht, hätte er so gerne, aufgemuntert vom Hrn. Pfarrer, die Schule weiter fortsetzen, d. h. studiren mögen; allein Familienverhältnisse ließen, wenigstens vorläufig, den Wunsch nicht zur Ausführung kommen. Der Vater nämlich litt an Auszehrung, die Mutter kränkelte ebenfalls und Josef war das einzige der vier vom Tode verschonten Geschwister, die Hoffnung', der Trost seiner Eltern. Des Vaters Krankheit verschlimmerte sich allmälig, er starb den 27. August 1827. Die Mutter erkrankte am Sterbetag des Vaters und starb den 24. Weinmonat gleichen Jahres.

In dieser traurigen Lage, von aller Welt verlassen — frühere Freunde des Hauses, das „Beste" des Waisenknaben suchend, hungerten schon nach den verschiedenen Grundstücken seiner Eltern — erwachte in Josef der alte Gedanke, die frühere Lust, zu studiren, wenn anfänglich auch nur, um von Bettwil wegzukommen, im Grund aber, um sich für den Antritt des geistlichen Standes, zu dem er sich von Kindsbeinen an hingezogen fühlte, vorzubereiten. Pfarrer Isler, der Vormund, der als treue, redliche Seele gerühmt wird, und andere einflußreiche Personen bestärkten Josef in seinem Vorhaben.

Den Anfang zu seinen Studien machte der bereits zwanzigjährige Jüngling beim damaligen noch jungen und rüstigen Hrn. Pfarrer Joh. Nep. Knecht in Zufikon, dem in den 30- und 40ger Jahren so hart geprüften Manne und jetzigen wohlverdienten hochwürdigen Jubilatpriester und Senior, 83jährigen und halberblindeten Hrn. Stiftskaplan an dem durch die Staatsgewalt verwüsteten Verenastifte in Zurzach. Am 11. Hornung 1828 traf der angehende Student aus Bettwil im Pfarrhofe zu Zufikon ein. Der Unterricht, die freundlich-liebevolle Behandlung seitens des Hrn. Pfarrers übten den nachhaltigsten und wohlthätigsten Einfluß auf des Schülers spätere Laufbahn. Und dafür war der dankbare Schüler seinem ersten Professor Hrn. Pfarrer Knecht, zeitlebens in Liebe und Verehrung ergeben.

Vom Herbste 1828 bis Herbst 1829 setzte Brunner seine Studien fort in Bremgarten, und von 1829 bis 1837 an der damals sehr renommirten und frequentirten Schule in Solothurn, wo er Rhetorik, Philosophie, Physik und Theologie studirte. Selbstverständlich blieb der, wie an Geist und Gemüth reich begabte, so auch an Jahren vorgerückte Bettwiler-Student in Fleiß und Fortschritt nie hinter den bessern und besten Schülern seiner Klasse zurück.

Für den geistlichen Stand sich berufen fühlend, steuerte er demselben mit Lust und Liebe entgegen, und wohl vorbereitet empfing er mit heiliger Begeisterung im März 1838 die hl. Weihen (das Presbyterat am 31. März) in Solothurn vom Hochwürdigsten Bischof Josef Anton Salzmann. Die Primizfeier fand in der heimathlichen Pfarrkirche statt den 6. April 1838. Das war ein Ehren- und Freudentag für die Gemeinde!

Brunners öffentliche priesterliche Wirksamkeit begann im aargauischen Lande Israel. Zwei Tage schon nach seiner Primiz trat er als Vikar bei Hrn. Pfarrer Sextar Frz. Melchior Amstalden in Lengnau ein, einem herzguten, in der Seelsorge erfahrenen, aber fast immer kränkelnden Manne. Hier fand der Vikar übergenug Gelegenheit, in allen Branchen der praktischen Seelsorge sich einzuüben und zur spätern Uebernahme einer selbstständigen Pfarrverwaltung vorzubereiten. Höhere Würden und schwerere Bürden ließen nicht auf sich warten. Schon im Spätherbste 1836 ward er vom Kapitelsvorstande Regensberg zum Pfarrverweser nach Kaiserstuhl berufen. Die dortige segensreiche Wirksamkeit (vom 14. Nov. 1839 bis 23. Mai 1843) hatte dessen definitive Wahl zum Pfarrer von Kaiserstuhl und das Ehrenbürgerrecht zur Folge, womit Kaiserstuhl am 1. Mai 1850 den Pfarrer beschenkte.

Vom Jahre 1853 bis 1869 finden wir Hrn. Pfarrer Brunner thätig: als Chorherrnprediger in Baden (10. Hornung 1853 bis 1. Jänner 1855), als Pfarrer in Wohlen (1. Jänner 1855 bis Juli 1861), als Pfarrer in Merenschwand (28. Juli 1861 bis Hornung 1864), als aargauischen Domherrn in Solothurn (1864 bis 1867), als Pfarrer in Jonen, nachdem er auf das Domcanonicat resignirt hatte (5. Mai 1867 bis 4. Oktober 1869), dann als resignirten Pfarrer von Jonen und neuerwählten Ehrenchorherrn von Zurzach, in Merenschwand (vom 4. Oktober 1869 bis 6. November 1870), und endlich als wirklichen Chorherrn am Verenastifte in Zurzach (vom 10. November 1870 bis zu seinem Sterbetage).

So hatte Gott seinen Diener an acht verschiedenen Orten seines Weinberges auf den Leuchter gestellt!

(Schluß folgt.)

Ueber Reform der Kirchenmusik.

(Vorgetragen bei einer Priester-Conferenz in Zug von Hrn. D. Kümmin, Prof.)

(Schluß.)

—

II. Wie steht's mit der Kirchenmusik in musikalischer Beziehung?

1. Der Choral wird in der Regel so erbärmlich gesungen oder eigentlich geheult, daß er nicht bloß zu keinem Fest, sondern auch zu keiner Beerdigung paßt, überhaupt nicht zu civilisirten Leuten. Ein solches Marterding gehört in Folterkammern und in den Ort, „wo Heulen und Zähneknirschen sein wird." Hat etwa Das den hl. Augustin so gerührt?

2. Die mehrstimmigen Kirchen-Compositionen sind meistens werthlos, insofern man sie hier zu Lande hört; sie werden auch richtig ebenso liederlich einstudirt und ausgeführt. Ein Mal durchgefidelt und durchgeblasen — das heißt „eine Probe," die mehr als genügt. — Selbst von Mozart's Messen sagt Thibaut, sie seien zwar galant, aber der Kirche im edlen Sinne als weltlich und üppig, unwürdig. Mozart selbst lächelte über seine, ihm um Geld abgedrungenen Messen. Und vom ganzen Troß der Compositeure sagt die „Allgemeine deutsche Musikzeitung" 1878, Seite 194: „Fiel denselben gar nichts mehr ein und hatten sie durch mehrere Schock Opern den Born der Erfindung ausgeschöpft, so baggerten sie immer noch etwas Kirchenmusik aus dem Schlamme." Es wäre doch sonderbar, wenn wir dieses „Schlammes" zur Zierde unserer Kirchen uns freuen müßten.

Ja, sagt man vielleicht, 's wär schon recht, wenn wir liturgische und kunstgerechte Kirchenmusik haben könnten: aber das übersteigt unsere Kräfte. — Versucht erst das Rechte und arbeitet ehrlich daran; erst dann könnt ihr von Unmöglich reden.

Andere meinen, die rechte Kirchenmusik wäre schon einzuführen, wo noch gar nichts vorhanden sei; wo aber gar ein Orchester bestehe aus lauter „Virtuosen", da halte es schwer. Aber auch „Virtuosen", wenn sie vernünftig sind, lassen mit sich reden, und wenn sie katholisch gesinnt sind, so fügen sie sich in kirchliche Gesetze gerne, sobald sie von denselbin Kenntniß haben. Auch sehen sie es gerne, daß z. B. als Graduale, Offertorium Gesang-Einlagen gemacht werden, wozu man ächte Kirchenmusik, sorgfältig einstudirt, benutzen kann, um damit auch allfälligen Vorurtheilen die Spitze abzubrechen. Das Orchester selbst muß durchaus nicht fort, es muß ihm nur kirchlicher Stoff geboten, und es muß möglichst vervollkommnet werden: dagegen werden die Musici um so weniger einwenden, je mehr sie durch Erfahrung lernen, daß wir kirchliche Kompositionen haben, die der Kunst alle Ehre machen.

Bisweilen hört man auch den Einwand: es genüge, vorläufig das Profane aus der Kirche zu schaffen, wenn's auch mit der Liturgie noch nicht exakt genommen werde. Aber steht es denn uns zu, die liturgischen Gesetze nach Belieben anzunehmen oder auf die Seite zu legen? Auch fürchte ich, die Verbannung des Profanen möchte eine allzuschwere Aufgabe sein, wenn man das beste Mittel aus der Hand läßt: das Festhalten an den kirchlichen Gesetzen. Der richtige musikalische Geschmack kann nicht Jedem zugetraut und nicht Jedem beigebracht werden, wohl aber die nothwendige Kenntniß der kirchlichen Gesetze.

Einen Einwand, der selbst dann noch gemacht wird, wenn man schon der besseren Richtung sich angeschlossen hat, muß ich zum Schluß noch beantworten. „Es geht zu lang, wenn man das Credo ganz singt", sagt man, und namentlich Winters in Berggegenden, müsse man es mit der Liturgie der Kürze halber nicht exakt nehmen.

Hierauf die Antwort: Schafft die unliturgischen Compositionen ab, dann sind zugleich die zu langen abgeschafft. Durch Abkürzung einer liturgisch richtigen Composition gewinnt man nur ganz wenige Minuten, welche gewiß eine Gesetzesverletzung nicht rechtfertigen. Ein „Amt" ist nicht befohlen, will man aber eines, so ist befohlen, es nach Vorschrift zu halten. Ist dazu keine Zeit, so hat es zu unterbleiben. Zeit läßt sich übrigens machen, namentlich wenn es sich bloß wie hier, um einige Minuten handelt. Nur genau rechtzeitig den Gottesdienst angefangen, dem Organisten aufhaltende Vor- und Zwischenspiele untersagt und nirgends „geleiert" — dann sind die dem Credo gelassenen Minuten mehr als eingeholt.

Meine Vorschläge sind nun folgende:

1. Die Hochw. Geistlichkeit soll durchaus auf möglichste Befolgung der liturgischen Vorschriften in Bezug auf Kirchenmusik dringen.

2. Es sollen Pfarr-Cäcilien-Vereine gegründet werden, wo solche nicht bereits bestehen. Dieselben einigen sich zu einem kantonalen Vereine. Der Vorstand desselben erstattet jährlich Bericht über die Wirksamkeit des Gesammtvereines an den Hochwst. Bischof.

3. Es sollen die neuen offiziellen Choralbücher, sammt dem Orgelheft angeschafft und der Choral wieder recht gelernt werden, auch von den Herren Geistlichen!

4. Neu eingeführt sollen nur solche Compositionen werden, die von Fachmännern als liturgisch richtig, und musikalisch wenigstens „zu dulden" erklärt sind. Vereinscatalog.

5. Es sind gemeinsame Musterproduktionen zu veranstalten.

6. Organisten und Dirigenten sollen in geeigneter Weise zur Betheiligung an einem Instruktions-Curs veranlaßt werden.

7. Lesung kirchenmusikalischer Blätter, besonders des „Chorwächters", ist sehr zu empfehlen.

8. Die Hochw. Pfarrherren möchten auch von der Kanzel dem Volke die Stellung und Bedeutung des liturgischen Gesanges erklären. Dasselbe wird dann begreifen, daß den Verpflichtungen der Geistlichkeit auch Verpflichtungen des Volkes entsprechen, und daß, wer Katholik sein und katholischen Gottesdienst haben will, nothwendig das Seinige zur Feier desselben beitragen muß.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Bisthum Basel. Man schreibt uns: „In Bezug auf die Priesterexerzitien wünscht man dringend, daß Zeit und Ort derselben möglichst früh in der Kirchenzeitung veröffentlicht werden. Denn gar viele Geistliche können dieselben unmöglich benützen, wenn sie obiges nicht mehrere Wochen vorher wissen und sich darnach richten können.

Luzern. Die Kirchenrathswahlen in der Stadt Luzern vom letzten Sontag sind, soweit sie zu Stande gekommen, mehrheitlich im conservativen, d. h. römischkatholischen Sinne aus-, und dabei Herr Nat.-R. Vonmatt durchgefallen, obschon Letzterer die liberale Partei auf den Kampfplatz rief, um den gegenwärtigen „liebenden Seelsorger vor den ultramontanen und verfolgungssüchtigen Zeloten zu schützen"!! —

— Dem, nach 44jähriger Thätigkeit aus dem Schuldienste scheidenden Hochw. Hrn. Prof. J. Rölli widmet ein Correspondent der N. Zrch.-Ztg. einen wohlverdienten höchst ehrenvollen Nachruf.

Aargau. Die paar altkatholischen Pastoren des untern Frickthals sollen sich bei der Regierung darüber beschwert haben, daß man sie nicht mehr — zu den katholischen Kapitelsconferenzen einlade. Sonderbare Käutzchen, diese Altkatholiken, mit ihrer Passion, sich in allen Nestern — bequem zu machen!

Schwyz. In der „Allg. Schw. Ztg." lesen wir: „Dem Stifte Einsiedeln und den Klöstern auf der Auw und zu St. Peter in Schwyz wurde die Aufnahme ausländischer Novizen untersagt." Hoffentlich ein Mißverständniß!

✝ **Aus und von Rom.** (21. Juli). Endlich ist das mit Ungeduld erwartete römische Jahrbuch «Gerarchia Cattolica» für **1879** erschienen. Dasselbe steht unter der Redaktion des Msgr. Cicolini, Kämmerer Sr. Hl. Papst Leo XIII. und enthält den Stand der katholischen Hierarchie in der ganzen Welt. Man findet darin die Namen und die verschiedenen Attribute der Mitglieder der lehrenden Kirche vom Papste bis zum apostolischen Vicar, welcher das Evangelium in China, in Indien oder im Herzen Afrika's predigt. Dieses Werk erscheint jedes Jahr mit den durch Todesfälle oder Promotionen eingetretenen Veränderungen.

Die bis zum 31. Mai d. J. verliehenen hierarchischen Titel vertheilen sich wie folgt: Heiliges Collegium: Suburbicarische Sitze 6, Presbyterialtitel 40, Diaconatstitel 12. Noch sind 6 weitere Titel an 6 neue Cardinäle zu verleihen, die im letzten Consistorium creirt wurden, aber den Hut noch nicht erhalten haben. Die Zahl der vacanten Hüte beträgt somit nur 6, erhöht sich aber durch den während des Druckes der «Gerarchia» eingetretenen Tod des Cardinals Carafa di Traetto auf 7.

Weiter wurden folgende hierarchische Titel verliehen: Patriarchen beider Riten 12, Erzbischöfe lateinischen Ritus 143, Bischöfe lateinischen Ritus 605, Erzbischöfe und Bischöfe orientalischen Ritus 51. Nullius Diœcesos: 13. Erzbischöfl. und bischöfl. Titel nullius und Administration 9, apostolische Delegaten 6, apostolische Vicare 100, apostolische Präfecten 11, Vicariate und Präfecturen und Administration 23. Im Ganzen wurden mit Inbegriff der Cardinäle 1037 Titel verliehen.

Die vacanten hierarchischen Titel vertheilen sich wie folgt: Cardinalshüte 7, erzbischöfliche und bischöfliche Sitze lateinischen Ritus 47, orientalischen 23, Nullius Diœceseos 4, apostolische Vicariate 6, apostolische Präfecturen 2. Im Ganzen 89.

Seit dem Beginn des Pontificates Leo XIII. sind nachfolgende Fortschritte in der katholischen Hierarchie zu verzeichnen: Neu errichtete erzbischöfliche Sitze zwei, bischöfliche sieben, apostolische Vicariate zwei.

Es wurde von mehreren Seiten behauptet, daß der Papst einen Apostolischen Nuntius in Constantinopel ernennen werde. Diese Nachricht ist, wenn nicht falsch, jedenfalls sehr verfrüht. Es ist wohl sehr begreiflich, daß es der lebhafteste Wunsch des hl. Vaters ist, die freundschaftlichen Beziehungen zu unterhalten, und aus diesem Grunde ist es wohl wahrscheinlich, daß der Papst Leo XIII. einen Prälaten unter dem Titel eines außerordentlichen Geschäftsträgers oder eines Apostolischen Delegaten nach Constantinopel senden dürfte. Unterhandlungen zu diesem Zwecke sollen von Msgr. Hassun geführt werden, der natürlich alle seine Kräfte aufbieten würde, um zu dem gewünschten Ziele zu kommen. Msgr. Grosseli, Apostolischer Vicar in Constantinopel, würde auf seinem Posten mit einer rein religiösen Mission verbleiben. Erzbischof Graselli überreichte ein päpstliches Schreiben an den Sultan, welches dankende Anerkennung wegen der Haltung der Pforte in dem Hassunistischen Kirchenstreite ausspricht.

In der Kirche von San Bernardo di Termini ließen die in Rom wohnenden Mitglieder der Familie Bonaparte ein feierliches Todtenamt abhalten, dem auch der Cardinal Bonaparte beiwohnte.

Die von Leo XIII. angeregte Collecte zu dem Bau einer neuen Kirche Du Sacré Cœur in dem neuen Stadtviertel des Esquilin hat bereits 2,800,000 Lires eingebracht, so daß die Grundsteinlegung bald stattfinden soll.

Bezüglich des von dem Fürsten von Bulgarien dem hl. Vater jüngst gemachten Besuches ist zu betonen, daß derselbe ganz freiwillig war und keineswegs durch irgend welche Einflüsse des Vaticans herbeigeführt worden war. Der Fürst hatte von Seiten des russischen und des deutschen Kaisers die freundlichsten Grüße, sowie den Ausdruck der distinguirtesten Hochachtung zu überbringen. Sowohl auf Leo XIII. als auch auf den Fürsten selbst hat die gegenseitige Unterredung den befriedigendsten Eindruck gemacht.

In liberal-katholischen Blättern wird berichtet, daß der Erfolg der Katholiken bei den jüngsten Wahlen in Italien einzig ihrem Bündnisse mit den ge-

mäßigten Liberalen zu danken sei, einem Bündnisse, welches auch die Billigung der kirchlichen Auctoritäten erlangt habe. Es ist festzustellen, was an dieser Nachricht ungenau und falsch ist, damit man nicht bezüglich delicater Fragen, welche bis jetzt eine Lösung noch nicht gefunden, in Irrthum geführt werde. Es handelt sich 1) um Municipalwahlen, woran theilzunehmen auch in Italien durch die Kirche gestattet ist. 2) Was das zwischen den Katholiken und gemäßigten Liberalen erzielte Einverständniß in der Aufstellung der Candidaten für die stattgehabten Municipalwahlen betrifft, ist zu bemerken, daß ein solches wirklich in gewissen italienischen Städten abgeschlossen wurde, aber ausschließlich auf Betreiben rein privater Gesellschaften und völlig unabhängig von den kirchlichen Auctoritäten, die sich hierin mehr passiv verhielten, wahrscheinlich deßhalb, weil es sich bei den Municipalwahlen hauptsächlich um öconomische Interessen handelt und weil durch dieselben kein Princip verletzt wird.

Im Vatican hat die entschlossene Erklärung Mortara's großen Beifall gefunden. Mortara, der bekannte jüdische Convertit, läßt im „Univers" einen Brief an Madier de Montjau veröffentlichen, weil dieser in der Kammer den Mortarafall wieder einmal zum Scandalmachen herangezogen hatte. „Was mich betrifft", schreibt P. Mortara, „so „erkläre ich Ihnen, daß ich Katholik aus „Grundsatz und Ueberzeugung bin, bereit, die Angriffe zu erwidern und um „den Preis meines Blutes diese Kirche, „welche Sie bekämpfen, diese Kirche, „welche meine Seele gerettet hat, zu „vertheidigen. Ich erkläre Ihnen, daß „Ihre Worte meine Ehre und mein „Gewissen auf's Tiefste kränken und „mich zwingen, öffentlich Verwahrung „dagegen einzulegen!"

Die Errungenschaften Italiens seit dem Raub des Kirchenstaates resümirt ein liberales, wir betonen, ein liberales Blatt, folgendermaßen:

„Italiens Fortschritte sind unter seiner „nationalen Regierung fast nach „jeder Richtung hin äußerst bestreitbar, „indem Noth und Elend von einem Ende „des Landes bis zum andern herrschen, „indem von allen Städten eigentlich nur „drei gewonnen haben, alle andern zurück„gegangen sind; indem überdies die „große Masse des Volkes auf's „Rücksichtsloseste von einer „kleinen herrschenden Minorität in einer Weise aus„gebeutet wird, von der man „glücklicher Wise anderswo keine Vor„stellung hat, indem Handel und In„dustrie darnieder liegen oder sich in „fremden Händen befinden, die öffent„liche Unsicherheit kaum je größer war, „als jetzt, die Verwaltung durch den „Exceß des Parlamentarismus und den „ewigen Wechsel der Ministerien noch „corrumpirter sein soll, als sie sonst „schon war, und indem sogar die anzu„erkennende Verbesserung des Schul„unterrichts die öffentliche Mo„ralität eher verschlechtert „statt gehoben hat."

Italien. Die radicale „Frankf. Ztg." entwirft von Italien folgendes Stimmungsbild: „Der Staat ist in der „denkbar traurigsten Verfassung. Mit „den confiscirten Klostergütern wurde „geradezu unverantwortlich gewirthschaf„tet. Heute sind die Gelder fort, die „Großgrundbesitzer reicher, die Pächter „ärmer und elender, und ärmer und „elender mit ihnen der Staat. — Die „italienische Bevölkerung stellt sich heute „materiell viel schlechter, als zur Zeit „ihrer 7 Tyrannen. Der italienische Par„lamentarismus aber, in seiner lächer„lichen Gespreiztheit und impotenten „Würdelosigkeit, hat an Respect im „Volke nichts mehr zu verlieren." — Einer der feurigsten Italianissimi, der Deputirte Petrucelli della Gattina, rief dieser Tage in der Kammer: „Wir sind „nach Rom gekommen — wir werden „wieder wegziehen: möge es bald ge„schehen! Die Römer fühlen instinkt„mäßig, daß Rom die Hauptstadt des „neuen Italiens nicht bleiben kann. „Fort von Rom!" —

Frankreich. P. Clair weist in einem offenen Sendschreiben dem radicalen Deputirten Bert nach, daß dieser seine ungeheuerlichen Anklagen gegen die „Jesuitenmoral" einer absichtlich **gefälschten** Gury-Ausgabe entnommen habe, die vor 7 Jahren eigens in Regensburg zum Culturkampfe gegen die deutschen Jesuiten fabricirt worden!

Deutschland. Ueber den am 16. d. in der Verbannung erfolgten Hinscheid des deutschen Glaubensbekenners Bischof Conrad Martin von Paderborn werden wir in der nächsten Nummer ausführlicher berichten. Am 25. wurde die Leiche im Dome zu Paderborn feierlich beigesetzt, nachdem vom neuen Cultusminister Puttkamer per Telegramm die Erlaubniß hiezu ertheilt worden. In dieser Erlaubniß, daß der „abgesetzte und verurtheilte Bischof" durch die feierliche Beisetzung in seiner Cathedrale quasi „rehabilitirt" werde, erblickt man das erste Zeichen freundlichen Entgegenkommens von Seite der preußischen Regierung.

Belgien. Die modernen Jesuitenfeinde führen die alten Tragicomödien eines Pombal und Aranda wieder auf, aber die Acteurs spielen herzlich schlecht! Um den König von Belgien von der Staatsgefährlichkeit der Jesuiten zu überzeugen, ließen die Geusenführer „Mordplacate" gegen den König an den Straßenecken affichiren und — denuncirten einen alten Jesuiten, P. Nicolai, als Urheber derselben! Der gute Pater wurde eingesperrt, das Kloster untersucht; allein der Coup war so schülerhaft angelegt und ausgeführt, daß P. Nicolai sofort wieder freigegeben werden mußte und die Comödianten ausgepfiffen wurden.

Personal-Chronik.

Luzern. Am 21. starb in Sursee Hochw. Herr Professor Heinr. Ludw. Rüttimann, 59 Jahre alt.

Freiburg. Der Staatsrath hat an die Chorherrenstelle des verstorbenen Hrn. Pfarrers Ems den Hochw. Hrn. Kapitelscoadjutor Paul Perriard berufen.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1878 u. 1879.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 29	15,726	35
Kirchenopfer aus der Pfarrei Entlebuch	53	80
Von einem Wallfahrer zum Grab der hl. Verena in Zurzach	5	—
Vom Piusverein Jona-Wagen-Bußkirch	20	—
Jubiläumsopfer von Verschiedenen in Jona	11	—
Nachtrag aus der Gemeinde Weesen	10	—
1. Piusverein Lunkhofen	29	50
2. Oberlunkhofen	12	40
3. Unterlunkhofen	10	—
4. Arni	7	60
5. Rottenschwil	8	—
	15,893	65

b. Missionsfond.

Uebertrag laut Nr. 25	4080	—
Durch Hrn. X. Stappung in Döttingen: Von einem Ungenannten in Döttingen	200	—
Durch Hrn. Dr. Zürcher-Deschwanden in Zug: Von Ungenannt mit Nutznießung	2000	—
	6280	—

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeitrag pro 1878 von den Ortsvereinen:

Fislisbach Fr. 27, Lunkhofen 47. 50, Luthern 43. 50, Rapperswil 51. 50.

☞ Man beliebe die Todtenzettel pro 1878 beförderlichst an Unterzeichneten einzusenden.

Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Bei der Expedition eingegangen:

Für die inländische Mission:
Durch Hochw. Hrn. Pfr. Herm. Müller: Diesjähriger Beitrag der kath. Pfarrei Romanshorn Fr. 50. —

Knabenpensionat bei St. Michael in Zug. 32³

Beginn des neuen Schuljahres, 2. Oktober. **Gute katholische Erziehung.** Beste Gelegenheit für die Zöglinge, sich sowohl für den **Handelsstand** oder einen **technischen Beruf** auszubilden, als auch tüchtige **Gymnasialstudien** zu machen. Vortrefflich eingerichtete Anstalt; gesunde prächtige Lage. Pensionspreis 500 Fr. Prospekte gratis. Auskunft ertheilen nebst den Hochw. Herren Dekan Haberthür, Pfarrer in Oberkirch; Pfarrer Jeker in Subingen; Pfarrer E. Brosy in Kappel (M2425Z)

Der Präfekt: **A. Meienberg.** Der Direktor: **H. A. Keiser.**

Bei **B. Schwendimann,** Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen:

Das St. Ursus-Pfarrstift
der Stadt Solothurn
seit seiner Gründung bis zur staatlichen Aufhebung im Jahre 1874
nach den urkundlichen Quellen.

Supplementband,
enthaltend
die Replik der Stadt Solothurn, Namens der katholischen Pfarrei von St. Urs und Victor auf die Antwort des Staates,
von
J. Amiet, Advokat,
gewesenem eidgenössischen Generalprocurator.

Diese Replik bildet einen wesentlichen Bestandtheil des vor dem hohen Bundesgerichte waltenden Processes zwischen der Stadt Solothurn Namens ihrer katholischen Pfarrei gegen den Staat, betreffend die Säcularisation des Pfarrgutes der Stadt. Sie enthält eine streng wissenschaftliche (historische und juristische) Wiederlegung der von der h. Regierung vorgebrachten Antwortbehauptungen, und zugleich einen kurzen Abriß der Geschichte und der incorporirten Pfarreien des Stiftes Schönenwerd, bei welchem die geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse ganz verschieden sind.

Der Preis des Supplementbandes (Replik), 144 Seiten, groß Octav, ist Fr. 2. Exemplare des Hauptbandes (Klageschrift), 600 Seiten, werden, um die Anschaffung zu erleichtern, zu Fr. 8 erlassen.

Bei **B. Schwendimann,** Buchdrucker in Solothurn, ist vorräthig:

Christus und seine Kirche.
Eine Kirchengeschichte für Schule und Haus
von
Hochw. Hrn. L. C. Businger,
gew. Regens des bischöfl. Priesterseminars in Solothurn.
Mit einem einleitenden Briefe des Hochwst. Hrn. Eugenius Lachat, Bischof von Basel.
Preis per Exemplar gebunden Fr. 3.

Sparbank in Luzern. 1

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinset dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 5 %
auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar

Obligationen à 4½ %
zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %
zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.